Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. April 1863.

1. Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen.

Wiewohl der Senat aus den in seiner Mittheilung vom 31. October v. J. angeführten Gründen von dem Wirthschaftsbetriebe in der Stadt und den Hafenstädten, zumal für größere Etablissements, eine höhere Abgabe für vollkommen gerechtfertigt würde gehalten haben, so will er doch mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Beseitigung des bisherigen Concessionszwanges und auf eine, vor Ablauf von fünf Jahren vorzunehmende Revision der zu erlassenden Verordnung, welche auch er ausdrücklich vorbehält, mit der Festsetzung jener Abgabe auf den Betrag von jährlich funfzehn Thalern sich einverstanden erklären, und dem von der Deputation am 30. December 1861 vorgelegten Gesetzentwurfe wegen Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen, mit den im Deputationsbericht vom 2. März d. J. empfohlenen Abänderungen, seine Zustimmung im Uebrigen ertheilen.

Er muß indeß darauf aufmerksam machen, daß im §. 1 des Entwurfs die Worte: »in der Gemeinde, welcher er angehört«, in Gemäßheit §. 7 des Gesetzes vom 1. Januar d. J., das Gemeindebürgerrecht betreffend, zu streichen, und daß, um Mißverständnissen vorzubeugen, in dem neugefaßten §. 6 statt der Worte: »wenn Jemand in verschiedenen Localen mehrere Gewerbe oder Geschäfte der in den §§. 1, 2 gedachten Art betreibt« zu sagen sein wird: »wenn Jemand in verschiedenen Localen eins oder mehrere der in den §§. 1, 2 bezeichneten Gewerbe oder Geschäfte betreibt«. Auch scheint es sich zu empfehlen, mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß bei den bevorstehenden Berathungen über die Reform des strafgerichtlichen Verfahrens die Competenz des Polizeigerichts nach dem, dem betreffenden Deputationsbericht vom 20. März d. J. als Anlage II beigelegten Entwurfe einer Strafproceßordnung einstweilen auf Gefängnißstrafen bis ausschließlich drei Wochen und Geldstrafen bis ausschließlich dreißig Thaler beschränkt werden könnte, den Höchstbetrag der in den §§. 10, 12 des Entwurfs vom 30. December 1861 angedrohten Strafen provisorisch ebenfalls auf dieses Maaß herabzusetzen. Es würde sonst, wenn jener Fall einträte, für ein und dasselbe Polizeivergehen je nach seiner Strafwürdigkeit sehr unzweckmäßiger Weise die Zuständigkeit zweier Strafgerichte begründet sein können, während das ohnehin nicht sehr erhebliche strafpolizeiliche Bedenken gegen eine solche provisorische Herabsetzung des Höchstbetrages der Strafe noch durch die in den gedachten §§. 10, 12 für schwerere Fälle vorbehaltene Straffolge beziehungsweise Verdoppelung des Höchstbetrages an Bedeutung verliert.

Endlich dürfte es, mit Rücksicht auf den bisherigen Einnahmebetrag, der Billigkeit entsprechen, den in den Hafenstädten an die Communalcassen abzugebenden Antheil, der in dem Deputationsbericht vom 30. December 1861 im Verhältniß zu der damals proponirten Abgabe von beziehungsweise 25, 75, 100 und 150 Thalern auf 25 % bestimmt war, jetzt auf die Hälfte des ermäßigten Betrages festzustellen.

Sollte die Bürgerschaft mit diesen Modificationen sich einverstanden erklären, so würde alsbald mit der Publication des neuen Gesetzes verfahren werden können.

2. Oberappellationsgericht der freien Städte.

Vom Oberappellationsgerichte ist dem Directorialsenat berichtet, daß der Rath Laspeyres, welcher in Folge eines Schlaganfalls seit länger als einem Jahre sich außer Stande befindet, an den Geschäften des Gerichts Theil zu nehmen, zwar jetzt die Anfangs gänzlich verlorene Befähigung zu geistiger Thätigkeit, aber noch nicht die Kraft zu einem andauernden Arbeiten, zu unbehindertem vollen Gebrauche seiner

geistigen Kräfte wieder erlangt habe, und daß das eingezogene ärztliche Gutachten, wenn auch nicht die Hoffnung auf eine demnächstige völlige Herstellung ausschließe, doch nicht zu bestimmen vermöge, wie lange Zeit darüber noch vergehen könne, und nach dem bisherigen Verlaufe der Genesung es für wahrscheinlich erkläre, daß der Zeitraum eines oder mehrerer Jahre vergehen werde, bevor der Kranke einer regelmäßigen und dauernd angestrengten geistigen Thätigkeit sich wieder werde unterziehen können.

Das Oberappellationsgericht ist dadurch für längere und unbestimmbare Zeit in eine Lage versetzt, welche eine wirksame mit möglichster Beschleunigung auszuführende Abhülfe dringend erfordert. Denn es ist die volle ungeschwächte Arbeitskraft sämmtlicher Mitglieder des Gerichts bisher erforderlich gewesen, um nur ein Gleichgewicht zwischen der Zahl der neu einkommenden und derjenigen der abgearbeiteten Sachen aufrecht zu erhalten und es hat dieser Gesammtthätigkeit bisher nicht gelingen wollen, die aus früheren Jahren herrührende Zahl der Restanten überhaupt oder doch in erheblicher Weise zu vermindern, so daß es wohl keinem Zweifel unterliegt, daß bei einer Ueberbürdung der einzelnen Gerichtsmitglieder, wie solche bei längerer Dauer des durch temporäres Ausscheiden eines Raths hervorgerufenen Zustandes nothwendig eintreten würde, selbst die Aufrechthaltung jenes Gleichgewichts in hohem Grade ungewiß werden möchte.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen sind die Senate vorbehältlich der Zustimmung ihrer Bürgerschaften übereingekommen, wiederum dasjenige Mittel der Abhülfe zu ergreifen, welches im Jahre 1845 bei Gelegenheit der Erkrankung des damaligen Oberappellationsgerichtsraths Goll zur Anwendung gekommen ist, also unverzüglich einen neuen (siebenten) Oberappellationsgerichtsrath anzustellen, denselben indeß als im Voraus für den Oberappellationsgerichtsrath Laspeyres ernannt zu betrachten, den Letzteren aber daneben in seiner amtlichen Stellung und im Genuß seines Gehalts zu belassen.

Da es nicht thunlich erscheint, die interimistische Anstellung eines außerordentlichen Gerichtsmitgliedes in der Person eines dazu völlig geeigneten Mannes bis zur Wiederherstellung des Raths Laspeyres zu erwirken, was unter anderen Verhältnissen, als denen der freien Städte als das den Umständen nach zweckmäßigste Auskunftsmittel erscheinen würde, so ist der gedachte Weg offenbar der allein angemessene zur Beschaffung der erforderlichen Abhülfe, welcher auch um so unbedenklicher einzuschlagen sein dürfte, als dadurch nur interimistisch für sämmtliche Städte eine jährliche Mehrausgabe von 7,000 Mark Courant (für Bremen von 600 Thalern) herbeigeführt wird.

Demnach ersucht der Senat die Bürgerschaft zu der Anstellung eines neuen Oberappellationsgerichtsraths in der vorgeschlagenen Weise ihre Zustimmung zu ertheilen.

3. Landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg.

Die Kammer für Landwirthschaft hat dem Senate vorgestellt, wie es wünschenswerth sei, die bevorstehende internationale landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg zu benutzen, um die Resultate der hiesigen, seit Einführung der Körung und Prämiirung der Hengste und Stiere wesentlich vervollkommten Viehzucht in weiteren Kreisen bekannt zu machen. Um, diesem gemäß, einige hiesige Eigenthümer zu veranlassen, ausgezeichnete Pferde und Kühe zur Ausstellung zu schicken, beabsichtige sie einen Theil der Transportkosten zu ersetzen, falls sie hierzu durch eine staatsseitige Beihülfe von 300 Thalern in den Stand gesetzt werde, da der ihr bewilligte Fond von 500 Thalern fast ganz für die Prämiirung der Zuchtthiere erforderlich sei.

Der Senat kann dieses Gesuch nur befürworten und beantragt daher, daß der Fond zur Disposition der Kammer für Landwirthschaft zu dem angegebenen Zwecke in diesem Jahre um 300 Thaler erhöht werde.

4. Bureaukosten des Stempelcomptoirs.

Den beifolgenden Bericht der Finanzdeputation theilt der Senat der Bürgerschaft, vorbehältlich seiner Erklärung, zu ihrer Beschlußnahme mit.

5. Revision der Bauordnung.

Zu gleichem Zwecke und unter gleichem Vorbehalte läßt der Senat den von ihm, übereinstimmend mit dem Antrage der Bürgerschaft veranlaßten zweiten Bericht der Deputation zur Revision der Bauordnung der Bürgerschaft hieneben zugehen.

6. Lagerplatz für Petroleum.

Den dieses Gegenstandes halber von der Convoyedeputation eingereichten weiteren Bericht theilt der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er sich seine Beschlußnahme vorbehält und bis dahin auch hinsichtlich des früher in derselben Angelegenheit von der Convoyedeputation erstatteten Berichts in Betreff Einrichtung und Ueberdachung eines öffentlichen Lagerplatzes für Petroleum seine Erklärung ferner aussetzen zu müssen glaubt.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 24. April 1863.

Bericht der Finanzdeputation,

die Bureaukosten des Stempelcomptoirs betreffend.

Als durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 21./23. Januar d. J. die Vorschläge der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern abgelehnt wurden, durch Einführung von Wechselstempelmarken dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, ohne Rücksicht auf Bureaustunden der Erhebungsbureaux die Wechselstempelabgabe zu entrichten, wurde von der Bürgerschaft eine Vergrößerung des Locals des Stempelcomptoirs und eine Vermehrung der Arbeitskräfte gewünscht. Es hat daher der Senat die Behörden beauftragt, verbesserte Einrichtungen an demselben in's Leben treten zu lassen. Zu diesem Ende ist im Einvernehmen mit der über die Verwendung des Lindenhofs berathenden Deputation das Parterre desselben nach vorn dem Stempelcomptoire angewiesen, und von der Baubehörde in den erforderlichen Stand gesetzt, auch von ihr vor einigen Tagen nach Vollendung der Einrichtungen zur Verfügung gestellt worden. Es ist ferner darauf Bedacht genommen, eine erhebliche Erweiterung der Bureaustunden einzuführen und eine Vermehrung der Arbeitskräfte durch Anstellung von zwei Gehülfen eintreten zu lassen, so daß künftighin dem Erheber fünf Gehülfen zur Seite stehen werden. Sowohl die Erweiterung der Bureaustunden, als auch die Vermehrung des Bureaupersonals wird erhebliche Unkosten veranlassen.

Bei der Einführung dieser Verbesserungen macht die Stellung Schwierigkeiten, welche dem Erheber angewiesen ist. Derselbe hat gegen eine Remise der Bruttoeinnahme, welche von den ersten 80,000 Thalern 3 pCt. von den ferneren Erhebungen 1 pCt. beträgt, sämmtliche Bureaukosten, namentlich das Salair der Gehülfen, zu tragen. Die Nettoeinnahme, welche ihm in solcher Weise seit längerer Zeit zugekommen ist, beläuft sich auf durchschnittlich 1800 Thaler. Bis December des Jahres 1861 war das Stempelcomptoir mit drei Gehülfen besetzt. Als damals die Behörde auf eine Vermehrung des Personals drang, machte der Erheber hinsichtlich der Salarirung eines ferneren Gehülfen die Rücksicht geltend, daß für den gewöhnlichen und regelmäßigen Bedarf der Erhebung das Personal des Bureau offenbar ausreiche, und es hart erscheine, für den nicht oft vorkommenden, unberechenbaren und ungewöhnlichen Andrang von Abgabepflichtigen zu deren Bequemlichkeit ihm eine außerordentliche Aushülfe durch eine fernere Anstellung aufzuerlegen. Es wurde daher mit Genehmigung der berichtenden Deputation im Specialbudget des vorigen Jahres für

Unkosten des Stempelcomptoirs eine kleine Summe ausgeworfen. Allein die Bürgerschaft lehnte die Bewilligung derselben ab. Es läßt sich unter diesen Umständen kaum verhüten, daß der Erheber bei der Beschaffung dieser Abhülfe jede Ersparung beachtet. Als daher vor einigen Monaten ein Gehülfe in einen andern Dienst übertrat, fand er nicht gleich Gelegenheit die Stelle sofort wiederum zu besetzen, so daß für den Augenblick nur drei Gehülfen in Thätigkeit sind.

Die Schwierigkeiten zeigen sich in erhöhtem Maaße bei den Anforderungen, welche jetzt an den Erheber hinsichtlich Erweiterung der Bureaustunden und Vermehrung der Arbeitskräfte gestellt werden. Die Verbesserungen lassen sich in ausreichender Weise nur durch eine Verwendung von 500 bis 600 Thalern in's Leben rufen, um welche also das bisherige Nettoeinkommen des Erhebers verringert wird. Daß der Erheber diese Ausgabe ganz trage, kann nicht ohne große Härte durchgesetzt werden. Es läßt sich auch eine gehörige Besetzung des Bureau's erst erlangen, wenn der Behörde durch die Befugniß, in einzelnen Fällen einen Zuschuß zu den Unkosten zu gewähren, ein reeller und nachhaltiger Einfluß auf die Salarirung der Gehülfen eingeräumt wird. Soll daher wirksam geholfen werden, so wird sich zur Zeit ein Zuschuß zu den von dem Erheber zu tragenden Büreaukosten von etwa 500 Thalern nicht vermeiden lassen, die aber nur unter gehöriger Controle ihrem Zwecke gemäß verwendet werden dürften. Es wird allerdings späterhin auch auf eine Revision der ganzen Bureaueinrichtung, namentlich auf eine Prüfung der Frage Bedacht genommen werden müssen, ob sich die Beibehaltung einer Remise für die Erhebung der directen und indirecten Abgaben empfehle, allein ein Eingehen auf diese Reform dürfte doch zur Zeit noch ausgesetzt werden müssen, bis etwa ein Wechsel in den Personen der Erheber eintritt. Es kann aber für nicht zweckmäßig erachtet werden, die augenblicklich nothwendigen Verbesserungen von der Berathung so weit aussehender Reformen abhängig zu machen.

Die Deputation beantragt daher, zu genehmigen, daß dem jetzigen Erheber behufs Vermehrung der Arbeitskräfte und Erweiterung der Bureaustunden am Stempelbureau mit einem Zuschusse zu den von ihm zu tragenden Bureaukosten bis zum Betrage von 500 Thalern zu Hülfe gekommen werde, sobald der Deputation nachgewiesen wird, daß von dem Erheber Verbesserungen getroffen seien, welche die Verwendung einer solchen Summe rechtfertigen, und daher mit Rücksicht darauf, daß ein Zuschuß nur für 9 Monate erforderlich ist, das diesjährige Specialbudget der Unkosten des Stempelcomptoirs um 375 Thaler zu erhöhen.

Bremen, den 18. April 1863.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **Hartlaub.** (gez.) **H. Lampe.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 24. April 1863.

Zweiter Bericht

der zur Revision der Verordnung vom 25. April 1853 niedergesetzten Deputation.

Die berichtende Deputation hat den Auftrag erhalten, über den von einer Commission der Bürgerschaft vorgelegten Bericht in Betreff des am 28. Novbr. v. J. übergebenen Entwurfs der revidirten Bauordnung zu berathen und zu berichten.

In Folge dieses Auftrags bemerkt die Deputation, dem Gange jenes Berichts folgend, zunächst, daß der Entwurf einer für den ganzen Bremischen Freistaat geltenden Bauordnung außer dem Bereiche ihres Commissorii liegt. Unmaßgeblich muß sie aber bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse und Bedürfnisse von der Erlassung eines solchen allgemeinen Gesetzes abrathen und ihrerseits empfehlen, auf Erfordern die für die Hafenstädte und das Landgebiet bestehenden Gesetze einer besondern Revision durch die dazu befähigten Behörden unterziehen zu lassen, über die jetzt revidirte Bauordnung der Stadt Bremen aber ohne Berücksichtigung jener anderweitigen legislativen Arbeiten zu beschließen.

Ad 1 a hat die berichtende Deputation in ihrem Berichte vom 28. November 1862 ausdrücklich ad §. 6 a hervorgehoben, daß es nicht erforderlich sein dürfte für die seltenen Fälle, in welchen etwa die Wände isolirter Lagerschuppen von Eisen construirt werden sollen, besondere gesetzliche Ausnahmebestimmungen zu erlassen, da deren Gestattung füglich dem statuirten Ermessen der Behörden ohne Weiteres überlassen werden könne. Dieser Ansicht ist die Deputation noch jetzt, denn von den wesentlichen Theilen eines Gebäudes können Dächer, Fenster, Balken, Pfeiler, Thüren, Gesimse, Gossen, Veranden und alle denkbaren Verzierungen schon nach dem revidirten Entwurfe der Bauordnung von Eisen hergestellt werden; es bleiben also nur etwa Wände übrig und für diese ist bei nichtbewohnbaren Nebengebäuden ohnehin der Baupolizeibehörde eine Beschränkung oder Ausschließung der Herstellung derselben in Brandmauern gestattet. Für die Gestattung eiserner Wände in Wohngebäuden hat sich aber bisher kein Bedürfniß gezeigt. Der Baupolizeibehörde nun die Entscheidung über die Zulassung von »Constructionen, welche in der Bauordnung nicht vorgesehen sind,« also beliebige Abweichungen von der Bauordnung zu gestatten, scheint der Deputation auch, ganz abgesehen von der Dunkelheit und Dehnbarkeit jenes Ausdrucks, nicht zweckmäßig, zumal bei eintretendem Bedürfnisse die Erlassung präciser gesetzlicher Bestimmungen keine Schwierigkeiten hat. Dagegen ist die Deputation einverstanden, daß ad §. 6a 4 Alinea, hinter: Brandmauern eingefügt werde: »namentlich auch die Anwendung von Eisen.«

Ad 1b erschien die Ausschließung der Wohnhäuser der Deputation, welche das jetzt geäußerte Bedenken bereits wohl erwogen hat, besonders deshalb bedenklich, weil der Begriff: Wohnhaus unzutreffend ist. Denn wohin wäre ein Kaufmannshaus zu zählen, welches zwar in einzelnen Theilen bewohnt, in anderen aber, z. B. namentlich in den besonders zu berücksichtigenden Böden zum Lagern von Waaren bestimmt ist, wohin ein Gebäude, welches Anfangs zum Bewohnen, später ausschließlich zum Speicher oder zu einer Fabrik eingerichtet würde? Wie ferner würde der Fall zu behandeln sein, wenn neben einem vorhandenen Packhause oder einer Fabrik ein Wohnhaus gebaut würde? Auch ist nicht abzusehen, welche Sicherheit eine 6 Zoll starke Scheidung der Gossen von Mauerwerk herbeiführen soll, da diese Gossen ohnehin ausnahmslos feuerfest sein müssen, also durch diese eine Verbreitung des Feuers nicht zu besorgen ist. Um indeß die Bedenken der Commission zu erledigen, empfiehlt die Deputation diese Bestimmung auf Häuser zu beschränken, welche außer dem Souterrain mehr als 2 Stockwerke haben oder erhalten, denn bei diesen ist die Verhütung einer Ausdehnung des Feuers in gleichem Maße schwierig, mögen sie bewohnt oder mit Waaren belegt sein.

Ad 1c ist die Deputation mit diesen Einschaltungen einverstanden.

Ad 2 ist die Vorschrift der Wasserdichtigkeit der Latrinen bereits von der Deputation besprochen, indeß nicht für zweckmäßig erkannt, weil die Sicherheit der Ausführung sehr zweifelhaft ist und sich die Beachtung dieser Vorschrift, abgesehen von höchst vereinzelten Fällen jeder Controle entziehen dürfte. — Wird nämlich auch eine Latrine, bei deren Herstellung wirklich wasserdicht angelegt, so lehrt doch die Erfahrung, daß die geringste Veränderung oder Erschütterung des Bodens unter derselben, das unerheblichste Setzen der schwereren Mauern, womit die Latrinengrube in Verbindung steht, unmittelbar eine in der Regel unheilbare Undichtigkeit zur Folge hat. Wollte man also eine solche Vorschrift mit einiger Aussicht auf Erfolg erlassen so würde es erforderlich sein, eine besondere Fundirung, eine genügende Mauerstärke, ein taugliches Bindungsmaterial, eine sachgemäße Ausführung und die Isolirung von allen anderen schwereren Mauern vorzuschreiben, was sehr bedenklich sein dürfte, da

in der Bauordnung soweit thunlich vermieden ist, Vorschriften für Constructionen zu erlassen. — Trotzdem würde der Erfolg auch ein sehr unsicherer sein und gerade das herbeiführen, was man vermeiden will, eine Verunreinigung der Grundbrunnen und Belästigung der Nachbaren. Jetzt legt man die Brunnen soweit wie möglich von Latrinen an, künftig würde man die Nähe der letztern, weil sie, wenn auch nur auf dem Papiere, wasserdicht sind, nicht scheuen, jetzt meidet man die Nachbargrenze, künftig könnte die nächste Nähe einer so genannten wasserdichten Latrine nicht versagt werden. Kurz diese Vorschrift würde das Uebel, welches übrigens erfahrungsmäßig bei gehöriger Vorsicht nicht so groß ist, wie es nach der Theorie angesehen werden könnte, geradezu herbeiführen oder verschlimmern. Das Grundwasser leidet unter anderen schädlichen Einflüssen von Canälen und Gasleitungen ohnehin bei Weitem mehr. — Die allgemeine Ausdehnung der Vorschrift auf Düngergruben ist außerdem vexatorisch und unzutreffend, da vollends bei einem landwirthschaftlichen Betriebe die Handhabung derselben gänzlich unzulässig und zwecklos sein dürfte. Die Deputation räth daher ihrerseits von Erlassung dieser beschränkenden Vorschrift ab. Will man aber einschreiten, so empfiehlt die Deputation den Zusatz: Latrinengruben müssen massive Seitenmauern und einen massiven Boden haben, welche mit Mörtel zu dichten sind.

Ad 3 ist der beantragte Zusatz überflüssig, da alle Vorschriften der Bauordnung ohne Ausnahme nach der Bestimmung §. 3, 2. Alinea auf öffentliche Gebäude strenge Anwendung finden und es auch ohne gesetzliche Vorschrift lediglich Sache der Baubehörden, event. der Polizeibehörde sein würde, für die Befolgung dieser Vorschrift auch bei öffentlichen Gebäuden zu sorgen. Die Minderheit der Commission hat daher gewiß richtig geurtheilt, wenn sie diesen Zusatz als einen selbstverständlichen gestrichen hat.

Ad 4 erscheint der beantragte Zusatz auch der Deputation zweckmäßig und empfiehlt sie dessen Annahme, jedoch hält sie dafür, daß bei dieser Erleichterung statt 8 Fuß — 6 Fuß beliebt werden.

Ad 5 pflichtet die Deputation dem Wunsche der Commission bei, wenn es auch nicht Sache der ersteren sein kann, desfalsige Vorschläge zu machen.

Ad 6 würde man dem billigen Wunsche der Commission dadurch gerecht werden können, daß man im §. 6 hinter »Feuerungen« hinzufügte: »sowie bei allen freistehenden und an nachbarlichen Gebäuden liegenden Schornsteinen« und statt: »ertheilt die Baupolizeibehörde — die erforderlichen Vorschriften« — den Satz so faßte: »ist — — die Einholung einer besonderen Erlaubniß der Baupolizeibehörde erforderlich.«

Ad 7 muß die Deputation auf das Entschiedenste abrathen, die seit 1853 glücklich beseitigten Kantsteinschornsteine, welche noch jetzt zu den gefährlichsten Bränden Anlaß geben, wieder einzuführen und kann sie eine weitere Erwägung nicht bevorworten.

Ad 8 beruht die Fassung des Entwurfs auf dem Vorschlage der sachverständigen Techniker, indem erfahrungsmäßig Schornsteinbrände bei den hiesigen Verhältnissen am häufigsten durch die ungleiche Ansammlung des Russes von Ofenröhren, welche in verschiedenen Stockwerken einmünden, entstehen. Da indeß nicht selten durch das bestehende Verbot in vorhandenen Gebäuden Unzuträglichkeiten entstehen, so will sich die Deputation die von der Commission vorgeschlagene Fassung des §. 37 aneignen.

Ad 9 ist bei der vorgeschlagenen Fassung — und

Ad 10 bei der beantragten Beschränkung auf 6 Zoll Nichts zu erinnern.

Ad 11 ist die Feststellung der Entfernung von Oefen, Feuerheerden und Caminen von nicht massiven Wänden bedenklich. Namentlich würde die vorgeschlagene Entfernung von 18 Zoll in vielen Fällen nicht genügen. Die Deputation glaubte es daher der Baupolizeibehörde überlassen zu müssen, das Maß der Erstreckung der massiven Wände nach den Umständen zu bestimmen.

Ad 12. Die Beibehaltung der Vorschrift des bisherigen §. B.V.30 ist nach den der Deputation gemachten Mittheilungen ohne Anstellung wenigstens eines zweiten Baubeamten nicht ausführbar und doch würde ein einzelner Baupolizeibeamter neben seinen sonstigen zeitraubenden und wichtigen Berufsgeschäften nicht die sämmtlichen

Schornsteinbauten während des Baus **und** nach deren Vollendung in den zahlreichen Neubauten besichtigen können. Es würde dazu namentlich auch eine vorgängige Anzeige jedes einzelnen Bauunternehmers über den Beginn und die Fortsetzung eines Schornsteinbaus, der bekanntlich mit Errichtung der Umfangs- und Zwischenmauern nach und nach fortschreitet, erforderlich sein. Auch kann ein Beamter eine Bescheinigung »daß die Schornsteinanlage vorschriftsmäßig hergestellt sei« aus eigner Anschauung und mit Gewissenhaftigkeit gar nicht ausstellen. Dem Urtheile der Commission, daß trotzdem diese bestehenden Vorschriften »sachgemäß und richtig« seien, kann die Deputation daher nicht beipflichten, hält vielmehr ein anderes Verfahren für geboten.

Gegen den §. 63 ist nun ein Einwand nicht weiter begründet und erscheint es der Deputation nach wie vor zweckmäßig, daß über die Schornsteine eine allgemeine Polizeiaufsicht geführt und namentlich den Schornsteinfegern aufgelegt werde, die Anlage und Einrichtung der Schornsteine zu beachten und jede Contravention zur Anzeige zu bringen.

Ueber den in Ermangelung eines besseren, größere Sicherheit gewährenden Ausweges in §. 64 gemachten Vorschlag läßt sich streiten. Daß die Verantwortlichkeit auf den Schornsteinfeger, welcher allein zur Untersuchung eines fertigen Schornsteins befähigt ist, gewälzt werde und von ihm die vorschriftsmäßige Einrichtung untersucht und bescheinigt werde, dürfte jedenfalls zweckmäßig sein. Um aber das wesentlichste Bedenken der Commission zu beseitigen, dürfte es sich vielleicht empfehlen, daß diese Bescheinigung nicht dem Bauherrn, sondern der Baupolizeibehörde zu den Bauacten eingereicht und hiernach von dieser dem Bauherrn die vorschriftsmäßige Untersuchung des Schornsteins bescheinigt werde. Die Deputation empfiehlt daher, den §. 63 beizubehalten und den §. 64 dahin zu fassen: Kein neuer Schornstein darf eher benutzt werden, bis der Bauherr über dessen vorschriftsmäßige Untersuchung eine polizeiliche Bescheinigung erhalten hat.

Was den schließlichen Wunsch einer Codification des Nachbarrechts betrifft, so muß die Deputation die anderweitige Berücksichtigung desselben anheim geben, und nur sich dagegen verwahren, daß die überdieß keinenfalls der berichtenden Deputation zustehende Bearbeitung dieses Zweiges unseres Civilrechts mit dem hier allein fraglichen Baupolizeigesetze in Verbindung gebracht werde, wodurch der Abschluß des letzteren nach endlicher Beendigung der Vorarbeiten wiederum in die Ferne gerückt werden würde.

Vielmehr stellt die Deputation ihre ergebenste Bitte dahin, nunmehr unverweilt über den jetzt wohl von allen Seiten beleuchteten Entwurf der Bauordnung für die Stadt Bremen selbst, einen Beschluß zu fassen, deren baldigste Publication wesentlich im Interesse des darauf wartenden betheiligten Publicums liegen dürfte.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **E. Meinertzhagen, Dr.**

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 24. April 1863.

Bericht der Convoyedeputation,

den Lagerplatz für Petroleum betreffend.

Nach Erstattung des Berichts wegen Einrichtung und Ueberdachung des öffentlichen Lagerplatzes für Petroleum sind der Convoyedeputation Bedenken gegen die Lage des Platzes zur Kunde gekommen, deren Erwägung sie sich nicht entziehen zu dürfen geglaubt hat.

Das erste Bedenken ist daraus hergenommen, daß die Fässer, in welchen das rohe Petroleum hier ankommt, nicht wie diejenigen, in welchen das raffinirte versandt wird, durch Leimlösung und ähnliche Mittel von innen gegen Leckage geschützt, vielmehr häufig von frischem Holz gemacht sind, somit in Folge der Lagerung in freier Luft leicht leck werden und deshalb zu der Befürchtung Anlaß geben, daß das ausfließende Oel in den Erdboden dringt und, wie die Erfahrung an ähnlichen von den Gasanstalten des Museums und der Union und dem Gasbehälter des Droste'schen Gartens in geringerer Menge dem umliegenden Erdreich mitgetheilten Stoffen gezeigt hat, sich allmälig in der Erde weiter verbreitet und dadurch das Wasser in den Brunnen der Stadt und den Gräben der Bürgerweide einer großen Gefahr aussetzt.

Die Deputation vermag indeß eine Verlegung des Lagerplatzes allein wegen dieses Bedenkens nicht für geboten zu erachten, denn eines Theils kann das Petroleumlager schon des Verkehrs halber nicht in so weiter Entfernung von der Stadt bleiben, daß die gedachte Gefahr überall ganz beseitigt wird, und andern Theils besteht der Grund und Boden des jetzigen Lagerplatzes, so wie der Bürgerweide überhaupt, abgesehen von den obersten zwei Fuß, aus Klai und Moor, einem Material, welches das Eindringen und Verbreiten der schädlichen Substanzen, wenn überall, doch keinesweges in dem Maaße gestattet, wie der Dünensand der Stadt und außerdem die dagegen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln erleichtert.

Das andere nach Ansicht der Deputation weit erheblichere Bedenken liegt darin, daß der jetzige Lagerplatz von den Gebäuden der Gasanstalt kaum 500 Fuß entfernt ist. Wenn daher auf demselben 20,000 Fässer oder ca. 6 Millionen Pfund Petroleum, wie doch immerhin möglich ist, in Brand geriethen, so würde eine Flamme entstehen, welche bei einer unglücklichen Windrichtung leicht bis zur Gasanstalt hinreichen und genährt durch die dort liegenden Kohlen- und Torfvorräthe auch die Bahnhofsgebäude, wenn nicht selbst noch andere benachbarte Häuser in die größte Gefahr bringen könnte. Ob diese Gefahr vorhanden ist oder nicht, wird sich freilich mit Sicherheit nicht ermitteln lassen, allein ein von 6 Millionen Pfund Petroleum erzeugtes Flammenmeer ist jedenfalls ein Ereigniß, welchem keine menschliche Kräfte gewachsen sind, dessen bloße Möglichkeit daher auch nicht bei der Ermittelung eines angemessenen alle Gefahr ausschließenden Lagerplatzes für eine höchst feuergefährliche Waare außer Acht gelassen werden darf.

Es darf dies nach Ansicht der Deputation um so weniger geschehen, als es sich zur gänzlichen Beseitigung der Gefahr nur darum handeln würde, die zu errichtenden Schoppen auf eine von Gebäuden etwa 1000 Fuß entferntere Stelle der Bürgerweide zu setzen und als daraus, abgesehen von den für Einen Thaler per laufenden Fuß herzustellenden längeren Weg, keinerlei Mehrkosten erwachsen.

Als den geeignetsten Platz betrachtet die Deputation die westliche von der großen Eichenallee und dem Dobbencanal eingeschlossene Ecke des am spätesten zum Gemüsebau verwandten Theils der Bürgerweide. Derselbe ist beinahe 2000 Fuß von den nächsten Gebäuden entfernt, hinreichend hoch gelegen, und gehört weder zu dem für das Schützenfest, noch zu dem früher für die Verlängerung des Begräbnißplatzes in Anspruch genommenen Areal.

Auch die Spaziergänger in der Eichenallee werden durch die Wahl dieses Platzes nicht erheblich leiden, da die Ausdünstungen des nahen Dobbencanals und seiner Senkgruben denen des Petroleums um nichts nachstehen, die mit Deich und Graben umgebenen und nur mit dem Dach darüber hervorragenden Schoppen auch schwerlich einen unangenehmeren Anblick gewähren, als der größte Theil der kleinen Buden, welche von den Pächtern auf dem gepachteten Lande errichtet zu werden pflegen.

Die um ihre Ansicht befragte Deputation für die Bürgerweide ist zwar nicht damit einverstanden und wünscht, daß der fragliche Lagerplatz, wenn er überhaupt nach der Bürgerweide kommen soll, auf dem zwischen dem neuen Gemüselande und der Holzanlage belegenen Theil des Exercierplatzes oder unmittelbar an den Kuhgraben jenseits des Torfausladebassins gelegt wird.

Allein der Exercierplatz, welcher im Uebrigen, die größere Entfernung abgerechnet, ebenso geeignet scheint, wie der von der Convoyedeputation gewählte Platz, wird schon dadurch ausgeschlossen, daß das dort lagernde Petroleum der Gefahr

ausgesetzt sein würde, von dem Feuer unseres dort exercirenden Feldbataillons entzündet zu werden, und der Platz am Kuhgraben, welcher da, wo er am breitesten ist, nur die ungenügende Breite von etwa 120 Fuß hat, ist auch aus anderen Gründen völlig ungeeignet, besonders weil er den Häusern an der andern Seite des Kuhgrabens zu nahe liegt, weil er nach dem Kuhgraben zu abschüssig ist und daher bedeutend erhöht werden müßte und endlich weil die Benutzung desselben zur Errichtung der fraglichen Schoppen einer vielleicht nahe bevorstehenden Verbreiterung des Kuhgrabens hinderlich sein würde.

Die Convoyedeputation hat sich übrigens nicht darauf beschränkt, die obigen Plätze ins Auge zu fassen, sie hat vielmehr in richtiger Würdigung der vom Standpunct der Weidedeputation gegen die Bürgerweide sprechenden Gründe aufs sorgfältigste erwogen, ob nicht das Petroleumlager auf irgend einem andern möglicher Weise disponiblen Platz in der Nähe der Stadt angelegt werden könne, sie ist indeß zu dem Ergebniß gekommen, daß ohne Gefahr für die Umgebung und ohne unverhältnißmäßige Kosten ein zweckmäßiger und namentlich ein genügend zugänglicher Lagerplatz für Petroleum allein auf der Bürgerweide zu erlangen sei.

Namentlich hat diese Erwägung ergeben, daß die Höhe auf der St. Stephani Kirchenweide unterhalb der Waltjen'schen Fabrik sich in keiner Hinsicht dazu eigne. Nicht nur würde die Anlage selbst, insbesondere der erforderliche, auf Eisgang zu berechnende Schutzdeich erhebliche Mehrkosten verursachen, sondern es würde auch die doch jedenfalls erforderliche Verbindung mit der Weser, nur mit einem sehr bedeutenden Kostenaufwand und kaum in genügender Weise herzustellen sein, und schließlich würde mit vielleicht dreifachen Kosten ein Lagerplatz geschaffen, der wegen seiner weiten Entfernung und schlechten Zugänglichkeit auf dem Wasser- und Landwege wenig benutzt werden und daher auch keinen angemessenen Ertrag liefern würde.

Die Deputation muß daher dringend empfehlen, ihr zur Anlage des bedeckten Lagerplatzes für Petroleum statt des Platzes hinter dem Terpentinlager den bereits oben erwähnten in dem unter Nr. 1 angeschlossenen Risse näher bezeichneten Platz auf der Bürgerweide zur Verfügung zu stellen, indem sie sich wegen der Kosten des demnächst herzustellenden gepflasterten Weges ihre weiteren Anträge vorbehält.

(gez.) **J. D. Meier, Dr.** (gez.) **Carl Tewes.**